

Best Execution Policy



Inhaltsverzeichnis

Best Execution Policy – Zusammenfassung	3
Best Execution Policy	7
Anhang zur Anlageklasse Equity Cash	17
Anhang zur Anlageklasse börsengehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives)	20
Anhang zur Anlageklasse festverzinsliche Geldanlagen	23
Anhang zur Anlageklasse strukturierte Produkte	26
Anhang zur Anlageklasse anlagenübergreifende OTC-Derivate	31
Anhang zu den Anlageklassen Devisen und Edelmetalle	34
Verzeichnis 1: Finanzinstrumente im Geltungsbereich dieser Best Execution Policy	38
Verzeichnis 2: Definitionen	39
Verzeichnis 3: Ausführungsplätze, auf welche sich die Credit Suisse verlässt	41

Best Execution Policy – Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung der Best-Execution-Regelungen («Zusammenfassung») informiert über die Vorgehensweise, mit der die Credit Suisse AG (in der Schweiz) und die Credit Suisse (Schweiz) AG (nachstehend gemeinsam die «Credit Suisse», obwohl diese Zusammenfassung für jede dieser Rechtseinheiten separat gilt) danach streben, eine bestmögliche Auftragsausführung («Best Execution») gemäss lokalen aufsichtsrechtlichen Vorgaben einschliesslich des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU («MiFID II») bei der Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen oder Angeboten im Namen von Kunden zu gewährleisten. Andere Rechtseinheiten ausser den oben genannten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Zusammenfassung.

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Zusammenfassung enthält allgemeine Informationen in Bezug auf den Best-Execution-Ansatz der Credit Suisse und ist gemeinsam mit der nachstehend dargelegten Best Execution Policy zu lesen, einschliesslich der Anhänge zu den Anlageklassen, die weitere zu berücksichtigende Einzelheiten enthalten. Betreffend die regulatorischen Anforderungen fokussiert sich die Credit Suisse vorrangig auf das FIDLEG, aber bemüht sich auch um die Einhaltung der Vorschriften der MiFID II.

2. Best Execution – bestmögliches Ergebnis

Die Credit Suisse berücksichtigt bei der Platzierung und Ausführung von Aufträgen bestimmte Ausführungsfaktoren, die es der Bank ermöglichen, für ihre Kunden die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Die Credit Suisse wägt die relevanten Ausführungsfaktoren im Kontext ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und der verfügbaren Marktinformationen ab, wobei sie die nachstehend in Abschnitt 3 aufgeführten Kriterien beachtet.

3. Faktoren und Kriterien der Auftragsausführung

Um ihrer Verpflichtung zur Best Execution nachzukommen, unternimmt die Credit Suisse alle angemessenen Schritte, um bei der Auftragsausführung das für ihre Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Credit Suisse die folgenden Best-Execution-Faktoren:

- a) **Preis** des Finanzinstruments,
- b) **Kosten** der Auftragsausführung,
- c) **Ausführungsgeschwindigkeit**,

- d) **Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit,**
- e) **Auftragsvolumen,**
- f) **Auftragsart oder sämtliche andere in Bezug auf die Auftragsausführung zu berücksichtigende Kriterien,** einschliesslich zusätzlicher qualitativer Faktoren.

Bei der Erfüllung ihrer Best-Execution-Pflicht **misst die Credit Suisse den Faktoren Preis und Kosten grundsätzlich eine höhere relative Bedeutung bei** als den anderen Ausführungsfaktoren. Allerdings können die Ausführungskriterien unter bestimmten Umständen variieren, so dass der Preis nicht länger den dominierenden Ausführungsfaktor darstellt; so zum Beispiel bei Transaktionen mit illiquiden Wertpapieren, bei denen die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Beeinflussung des Marktes von grösserer Bedeutung sind.

Um die relative Bedeutung der oben genannten Faktoren zu bestimmen, berücksichtigt die Credit Suisse die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des betreffenden Finanzinstruments sowie die Ausführungsplätze, an die der Auftrag geleitet werden könnte.

Weitere Einzelheiten zur Gewichtung der Faktoren für die einzelnen Anlageklassen sind in den anlageklassenspezifischen Richtlinien aufgeführt, die der Best Execution Policy als Anhänge beigefügt sind.

Obwohl die Credit Suisse alle angemessenen Massnahmen trifft, um unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, kann die Credit Suisse nicht garantieren, dass insbesondere bei einzelnen Transaktionen der erzielte Preis auch immer der zu diesem Zeitpunkt am Markt verfügbare beste Preis ist, was insbesondere auf die Marktbedingungen, die Marktliquidität, Preislücken und andere Umstände zurückzuführen ist.

4. Spezifische Kundenanweisung

Spezifische Anweisungen des Kunden an die Credit Suisse (in Verbindung mit der Ausführung eines bestimmten Auftrags) können die Credit Suisse daran hindern, das in der vorliegenden Best Execution Policy geforderte bestmögliche Ergebnis für diesen bestimmten Teil des Auftrags zu erzielen, da die Best-Execution-Pflicht als erfüllt gilt, wenn die Credit Suisse die spezifischen Kundenanweisungen für diesen Teil des Auftrags befolgt. Die **Befolgung einer Kundenanweisung hat also insoweit Vorrang vor der Pflicht der Credit Suisse zur Best Execution in Bezug auf diese bestimmte Anweisung.**

Ein Beispiel für solche Anweisungen ist unter anderem die Anordnung, einen Auftrag innerhalb eines gewissen Zeitrahmens auszuführen.

5. Auswahl des Ausführungsplatzes pro Transaktion

Wenn keine spezifischen Anweisungen des Kunden vorliegen, geht die Credit Suisse bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für den betreffenden Auftrag wie folgt vor: Bei der Platzierung eines Auftrags an einer Börse oder einem geregelten Markt («RegMs»), einem multilateralen Handelssystem («MTF»), einem organisierten Handelssystem («OTF») oder bei einem anderen Liquiditätsanbieter wählt die Credit Suisse den am besten geeigneten Ausführungsplatz, um das bestmögliche Ergebnis für den Kundenauftrag zu erzielen.

Nach Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren und -kriterien Abschnitt 3 können die Credit Suisse oder ihre verbundenen Gesellschaften auch selbst als Ausführungsplatz agieren, sofern dies den Anforderungen der Best Execution entspricht. Tritt die Credit Suisse als Ausführungsplatz auf, so setzt sie geeignete Massnahmen ein, um das für den Kundenauftrag bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Insbesondere wenn ein Kundenauftrag ein massgeschneidertes Finanzinstrument (z. B. ein strukturiertes Produkt) betrifft, kann die Credit Suisse selbst Aufträge ausserhalb von Handelssystemen (sogenannter Over-The-Counter-Handel («OTC»)) oder über einen Intermediär (einschliesslich Rechtseinheiten, die Teil der Credit Suisse Group sind) ausführen. Die Credit Suisse wird sich für den OTC-Handel entscheiden, wenn dies ihrer Ansicht nach im bestmöglichen Interesse des Kunden ist (d. h. es bietet sich der Credit Suisse die Möglichkeit, unter einer grösseren Anzahl an Ausführungsplätzen zu wählen). **Indem er den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt, erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit OTC-Geschäften durch die Credit Suisse einverstanden, es sei denn, der Kunde erteilt der Credit Suisse eine anderslautende Anweisung. Somit geht die Credit Suisse davon aus, dass der Kunde seine Zustimmung zu OTC-Geschäften gegeben hat und bedient ihn dementsprechend.** Kunden sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass ein Gegenparteirisiko auftreten kann. Gegenparteirisiko bezeichnet ein Ereignis, bei dem die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen aus dieser Transaktion nicht nachkommt, also z. B. für gelieferte Finanzinstrumente nicht bezahlt.

Im Falle massgeschneiderter Finanzinstrumente (OTC), muss die Credit Suisse einen fairen Preis in Bezug auf das Gesamtinstrument gewährleisten. Solche Produkte werden oft als (anweisungsgebundene) Festpreistransaktionen behandelt.

Der Kunde kann sich mit Fragen zu OTC-Geschäften an den Kundenberater wenden.

6. Ausgewählte Ausführungsplätze

Die Credit Suisse trifft eine Auswahl von Ausführungsplätzen für die einzelnen Anlageklassen. Diese Auswahl umfasst die Ausführungsplätze, an denen die Credit Suisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse erzielen kann.

Die Kriterien, die bei der Auswahl der Ausführungsplätze berücksichtigt werden, sind in Abschnitt 4.3 der vorliegenden Best Execution Policy festgelegt. Die Credit Suisse kann Ausführungsplätze hinzufügen oder streichen, wenn sie dies für das Erzielen des für den Kunden bestmöglichen Ergebnisses für angemessen hält.

Eine Liste der gegenwärtig führenden fünf Ausführungsplätze und Broker (nach Volumen und Wert pro verwendete Anlageklasse im vergangenen Jahr) werden auf der Website der Credit Suisse veröffentlicht. Bei der Bewertung der Ausführungsqualität von Ausführungsplätzen greift die Credit Suisse auf die von den Ausführungsplätzen veröffentlichten Daten über ihre Auftragsausführungsqualität zurück.

Der Kundenberater steht dem Kunden bei Fragen zu ausgewählten Ausführungsplätzen zur Verfügung.

7. Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen an ausgewählte Broker

Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, leitet die Credit Suisse diese Aufträge zur Ausführung an Broker weiter. Eine Auswahl von Brokern pro Anlageklasse finden Sie auf der Website der Credit Suisse (www.credit-suisse.com/mifid). Die Credit Suisse kann Broker hinzufügen oder streichen, wenn sie dies für das Erzielen des für ihre Kunden bestmöglichen Ergebnisses für angemessen hält. Bei der Auswahl der Broker gelten dieselben Kriterien und Verfahren wie für die Auftragsausführung in Bezug auf die oben in Abschnitt 3 genannten Kriterien. Die Credit Suisse wählt ausschliesslich Broker, die hohe Dienstleistungsstandards und effektive Vorkehrungen für Best Execution anwenden, um gleichbleibend Best Execution zu gewährleisten. Die Best-Execution-Standards der Broker können zu OTC-Ausführungen führen.

Die Auswahl der Broker kann sich auf den Preis und die Kosten der Ausführung auswirken. Daher sind die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten wichtige Elemente des Auswahlverfahrens für Broker. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt der Best Execution Policy.

Für weitere Informationen über die Auswahl der Broker steht der Kundenberater zur Verfügung.

8. Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung

Die Credit Suisse überprüft die Effizienz ihrer Vorkehrungen und Verfahren zur Auftragsausführung, einschliesslich der Best Execution Policy, mindestens einmal jährlich und immer dann, wenn wesentliche Änderungen die Fähigkeit der Credit Suisse, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, beeinträchtigen.

Die Liste von Ausführungsplätzen und Brokern wird von der Credit Suisse regelmässig überprüft (mindestens einmal im Jahr sowie immer dann, wenn wesentliche Änderungen auftreten) und überarbeitet. Wesentliche Änderungen der Best Execution Policy sowie der Ausführungsplatz- und Brokerlisten werden, ebenso wie die aktualisierte Best-Execution-Dokumentation, auf der Website der Credit Suisse veröffentlicht (www.credit-suisse.com/mifid).

9. Platzierung von Kunden-Limit-Orders

Für Kundenaufträge mit Angabe eines Preislimits kann die Credit Suisse gezwungen sein, diese an einen Handelsplatz zu veröffentlichen. Dies bedingt jedoch, dass die Aktien des Kundenauftrags, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, nicht unverzüglich zu den herrschenden Marktbedingungen ausgeführt werden können. Die Credit Suisse kann diese Aufträge an eine Börse/einen geregelten Markt oder ein MTF weiterleiten oder sie auf sonstige Weise veröffentlichen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Kunde ausdrücklich andere Anweisungen gegeben hat.

Die Credit Suisse kann nicht garantieren, dass alle Kunden-Limit-Orders veröffentlicht werden.

10. Sequenzielle Ausführung

Vergleichbare Aufträge werden entsprechend ihres Eingangszeitpunktes sequenziell ausgeführt, es sei denn, dass dies aufgrund der Merkmale eines Auftrags oder der vorherrschenden Marktbedingungen unmöglich oder nicht zweckmässig ist.

11. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Die Credit Suisse kann einen Kundenauftrag mit Aufträgen anderer Kunden nur dann zusammenfassen, wenn die vorherrschenden Marktbedingungen dies ermöglichen und die Credit Suisse immer noch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt. Die Credit Suisse fasst Kundenaufträge nicht mit eigenen Aufträgen zusammen.

12. Teilweise Ausführung

Wird ein zusammengefasster Kunden-auftrag nur teilweise ausgeführt, sei es aufgrund von operationellen oder Marktbedingungen, erfolgt die Zuteilung an die Kunden proportional. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Zuteilung im bestmöglichen Interesse aller betroffenen Kunden und auf fairer und angemessener Basis.

Best Execution Policy

Diese Best Execution Policy, auch Richtlinie über die Ausführung und Allokation von Kundenaufträgen (Client Order Execution and Allocation Policy) genannt, informiert über die Vorgehensweise, mit der die Credit Suisse AG (in der Schweiz) und die Credit Suisse (Schweiz) AG (nachstehend gemeinsam die «Credit Suisse», obwohl diese Policy für jede dieser Rechtseinheiten separat gilt) danach streben, eine bestmögliche Auftragsausführung («Best Execution») gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU («MiFID II») bei der Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen oder Angeboten im Namen von Kunden zu gewährleisten.

1. Zweck der Best Execution Policy

Diese Best Execution Policy enthält allgemeine Informationen in Bezug auf den Best-Execution-Ansatz der Credit Suisse; sie wird ergänzt durch Anhänge, in denen weitere zu berücksichtigende Einzelheiten aufgeführt sind. Die Anhänge sind gemeinsam mit der vorliegenden Best Execution Policy zu lesen und behandeln die folgenden Abschnitte: Equities Cash, börsengehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives), festverzinsliche Geldanlagen, strukturierte Produkte, anlagenübergreifende OTC-Derivate, Devisen und Edelmetalle.

Nach Erhalt dieser Best Execution Policy bestätigt und – falls erforderlich – akzeptiert der Kunde deren Inhalt, wann immer er einen Auftrag bei der Credit Suisse platziert.

Kunden anderer als der oben genannten Rechtseinheiten werden darauf hingewiesen, dass solche Rechtseinheiten jeweils über eine eigene Best Execution Policy verfügen können. Bei Fragen steht der Kundenberater zur Verfügung.

2. Geltungsbereich der Best Execution Policy

2.1

Kunden

Im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften klassifiziert die Credit Suisse Kunden nach den Kategorien

- Retailkunde,
- professioneller Kunde und
- institutioneller Kunde gemäss FIDLEG/geeignete Gegenpartei gemäss MiFID II.

Für jede Kundenkategorie gilt ein anderes Mass an Anlegerschutz sowie ein anderes Produktangebot. Kunden haben unter gewissen Umständen die Möglichkeit, die Kategorie zu wechseln. Der Kundenberater steht bei Fragen bezüglich der Kundenklassifizierung zur Verfügung.

Die Pflicht zur Bereitstellung von Best Execution gilt für Kunden der Kategorien Retailkunde und professioneller Kunde («per se professional» sowie «elective professional») der Credit Suisse. Die Pflicht zur Bereitstellung von Best Execution gilt unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht für professionelle Kunden (siehe Abschnitt 3.5).

Gegenüber Kunden, die als institutioneller Kunde/geeignete Gegenpartei klassifiziert werden, besteht grundsätzlich keine Best-Execution-Pflicht.

Betreffend die aufsichtsrechtlichen Vorschriften fokussiert sich die Credit Suisse hauptsächlich auf das FIDLEG und ist ausserdem bestrebt, die Vorschriften der MiFID II einzuhalten.

2.2

Produkte

Die Best-Execution-Anforderungen gelten für alle Finanzinstrumente, die im Verzeichnis 1 der Best Execution Policy aufgeführt sind.

3. Was bedeutet Best Execution?

Unter Best Execution versteht man die Anforderung, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um systematisch das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der direkten Ausführung von Transaktionen im Namen des Kunden an einem oder mehreren Ausführungsplätzen (einschliesslich der Ausführung unter Principal Capacity) oder bei der Übermittlung von Kundenaufträgen zur Ausführung an Intermediäre (verbundene Gesellschaften oder Drittbroker) zu erreichen.

3.1

Best-Execution-Faktoren

Um das beste Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Credit Suisse die folgenden Ausführungsfaktoren:

- a) **Preis** – der Preis, zu dem das Finanzinstrument ausgeführt wird
- b) **Kosten** – dieser Faktor beinhaltet implizite Kosten wie zum Beispiel den möglichen Markteinfluss, explizite externe Kosten (z. B. Börsen- oder Clearinggebühren) und explizite interne Kosten (die Vergütung der Credit Suisse in Form von Kommission oder Spread)
- c) **Geschwindigkeit** – die Zeitspanne, innerhalb derer eine Kundentransaktion ausgeführt wird (einschliesslich Abrechnung)
- d) **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung** – die Wahrscheinlichkeit, dass die Credit Suisse in der Lage sein wird, eine Kundentransaktion vollständig abzuschliessen
- e) **Volumen** – der Umfang der für den Kunden ausgeführten Transaktion, unter Berücksichtigung des Ausmasses, in dem dieser den Preis der Ausführung beeinflusst
- f) **Art** der Transaktion sowie eventuelle weitere zu berücksichtigende Kriterien, die für die Ausführung der Transaktion relevant sein können – wie bestimmte Merkmale einer Kundentransaktion das Erzielen einer Best Execution beeinflussen können

3.2

Anwendung der Best-Execution-Faktoren

Liegen keine anderslautenden spezifischen Kundenanweisungen vor, misst die Credit Suisse bei der Bearbeitung von Aufträgen von Retailkunden den Faktoren Preis und Kosten («Gesamtpreis») grundsätzlich eine höhere relative Bedeutung als den anderen Faktoren bei, die jedoch in angemessenem Umfang zusätzlich berücksichtigt werden. Unter bestimmten Umständen können die primären Ausführungsfaktoren jedoch variieren, so dass der Preis nicht länger den dominierenden Ausführungsfaktor darstellt. So zum Beispiel bei Transaktionen mit illiquiden Wertpapieren, bei denen die Ausführungswahrscheinlichkeit und der Markteinfluss von grösserer Bedeutung sind.

Um die Gewichtung der Ausführungsfaktoren zu bestimmen, berücksichtigt die Credit Suisse üblicherweise nachstehende zusätzliche Kriterien und deren besondere Merkmale:

- Die Kategorisierung des **Kunden** als Retailkunde oder professioneller Kunde

- Den **Kundenauftrag** (wie z. B. das Volumen der Transaktion im Verhältnis zur Marktliquidität)
- Die **Finanzinstrumente**, die Gegenstand des Auftrags sind
- Die **Ausführungsplätze** an denen der Auftrag abgewickelt werden kann

Weitere Informationen darüber, wie die Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren zum Erzielen einer Best Execution beiträgt, finden sich in den anlageklassenspezifischen Richtlinien im Anhang dieser Best Execution Policy. Diese Abschnitte legen eine Rangliste der relativen Priorität der Faktoren fest, berücksichtigen hierbei jedoch eine Vielzahl von Kriterien und auch immer die Spezifika des jeweiligen Auftrags.

3.3

Aktivitäten, die Best Execution erfordern

Best Execution ist immer dann geschuldet, wenn die Credit Suisse

- Aufträge in Namen des Kunden entgegennimmt und übermittelt
- Kundenaufträge an einen Ausführungsplatz weiterleitet oder
- Kundenaufträge unter Principal Capacity ausführt (einschliesslich abgesicherter (hedged) Transaktionen)

Beispiele für betreffende Auftragsformen, die unter diesen Umständen gelten, sind in den anlage-klassenspezifischen Richtlinien im Anhang dieser Best Execution Policy angeführt.

3.4

Aktivitäten, die keine Best Execution erfordern

Die Pflicht zur Best Execution gilt nicht für:

- Institutionelle Kunden/Geeignete Gegenparteien
- Professionelle Kunden, in Fällen, in denen diese sich nicht darauf verlassen, dass die Credit Suisse Best Execution bereitstellt (Abschnitt 3.5)
- Spezifische Anweisungen, durch die eine Transaktion nicht als Kundenauftrag im Sinne des Erfordernisses zur Erzielung von Best Execution gilt (Abschnitt 3.6)
- Finanzinstrumente und Transaktionen, die nicht unter das Best-Execution-Erfordernis fallen (Abschnitt 3.7)

3.5

Anwendung von Best Execution für professionelle Kunden

Die Credit Suisse kann von Fall zu Fall bestimmen, dass unter bestimmten Umständen Best Execution für professionelle Kunden nicht erforderlich ist. Allgemeine Hinweise dafür können u. a. folgende sein:

- Die Partei, welche die Transaktion initiiert – Bei Aufträgen, bei denen der Kunde als Initiator der Transaktion auftritt, ist es weniger wahrscheinlich, dass der Kunde sich auf die Credit Suisse verlässt
- Die Marktpraxis und Üblichkeit, dass Kunden sich bei verschiedenen Dienstleistern erkundigen – Wenn die Marktpraxis für eine bestimmte Anlageklasse oder ein bestimmtes Produkt suggeriert, dass der Kunde ungehinderten Zugang zu mehreren Dienstleistern hat, die Angebote abgeben können, und der Kunde die Möglichkeit hat, frei zu wählen, ist es weniger wahrscheinlich, dass der Kunde sich auf die Credit Suisse verlässt
- Das relative Mass an Transparenz innerhalb eines Marktes – In Situationen, in denen die Preisinformationen transparent sind und vernünftigerweise davon ausgegangen werden darf, dass der Kunde Zugang zu solchen Informationen hat, ist es weniger wahrscheinlich, dass der Kunde sich auf die Credit Suisse verlässt
- Die vom Kunden bereitgestellten Informationen und getroffenen Vereinbarungen – Wenn Vereinbarungen oder Absprachen mit dem Kunden (einschliesslich der Bestimmungen dieser Best Execution Policy) darauf hinweisen oder suggerieren, dass eine Übereinkunft darüber erzielt wurde, dass der Kunde sich nicht auf die Credit Suisse verlässt

3.6

Spezifische Kundenanweisungen

Gibt ein Kunde der Credit Suisse spezifische Anweisungen in Bezug auf einen Auftrag, befolgt die Credit Suisse diese Anweisungen bei der Ausführung der Transaktion, sofern dies vernünftig und wirtschaftlich möglich ist und den aufsichtsrechtlichen sowie den Compliance-Vorschriften entspricht. Durch die Befolgung der spezifischen Kundenanweisungen hat die Credit Suisse ihre Pflicht zur Bereitstellung von Best Execution in Bezug auf den Teil der Transaktion, auf den sich die Anweisung bezieht, erfüllt. Allfällige andere Teile des Auftrags, die nicht von einer solchen Anweisung abgedeckt sind, können immer noch Best Execution gemäss den in dieser Best Execution Policy festgelegten Kriterien erfordern. Solche Anweisungen können unter anderem lauten, den Auftrag an einem bestimmten Ausführungsplatz oder auch innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens auszuführen.

Insoweit der Kunde der Credit Suisse eine Anweisung erteilt, hat diese Anweisung Vorrang vor der Best-Execution-Pflicht für jenen bestimmten Teil des Auftrags, da jede spezifische Kundenanweisung die Credit Suisse daran hindern kann, die Massnahmen zu ergreifen, die in der Best Execution Policy entwickelt und umgesetzt wurden.

Bitte beachten Sie, dass die Credit Suisse das Recht hat, die Ausführung von Kundenanweisungen zu verweigern, wenn diese gegen die Compliance-Regeln verstossen.

3.7

Transaktionen mit eingeschränkten Best-Execution-Verpflichtungen

Besteht eine direkte vertragliche Beziehung zwischen der Credit Suisse und ihren Kunden, werden die Best-Execution-Grundsätze (mit Ausnahme der in Abschnitt 12 der Best Execution Policy dargelegten Grundsätzen zur teilweisen Ausführung) für Transaktionen mit Neuemissionen, Investmentfonds und Hedge-Fonds angewandt. Aufgrund der Merkmale dieser Märkte hat die Credit Suisse einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Definition der Ausführungsparameter für diese Aufträge, und einige Verpflichtungen werden als per se erfüllt betrachtet.

Aufgrund der Merkmale der Dienstleistungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte («SFTs»), welche die Credit Suisse ihren Kunden anbietet, wird Best Execution insofern geboten, als eine gleiche Behandlung angewendet wird.

4. Ausführungsart

Bei der Ausführung von Kundentransaktionen oder bei der Platzierung von Kundenaufträgen bei anderen Rechtseinheiten (oder der Übermittlung von Kundenaufträgen an andere Rechtseinheiten einschliesslich verbundener Gesellschaften sowie Drittbroker und Drittgegenparteien) unternimmt die Credit Suisse alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die verschiedenen Themen, die in diesem Absatz behandelt werden, können je nach betreffender Anlageklasse variieren. Weitere Einzelheiten zur Ausführungsart entnehmen Sie daher bitte den anlageklassenspezifischen Anhängen.

4.1

Die unterschiedlichen Ausführungsarten

Credit Suisse hat zwei Möglichkeiten, Kundenaufträge zu bearbeiten:

- Ausführung von Aufträgen (hierbei handelt es sich um typische Ausführungsdienstleistungen für Kunden; allerdings können diese auch den Handel unter Principal Capacity umfassen)
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen («RTO»)

Die Credit Suisse kann entscheiden, einen Auftrag selbst auszuführen, indem sie ihn entweder über einen externen Ausführungsplatz durchführt oder unter Principal Capacity ausführt. Die Credit Suisse kann auch beschliessen, Kundenaufträge an einen Broker zu übertragen, in diesem Fall bietet sie die Dienstleistung der Auftragsübermittlung.

Arten von Ausführungsplätzen

Üblicherweise kann die Credit Suisse einen oder mehrere der folgenden Ausführungsplätze für die Auftragsausführung verwenden:

- Börse gemäss FIDLEG oder geregelte Märkte (RegMs) gemäss MiFID II
- Andere Börsen, die keine geregelten Märkte sind
- Multilaterale Handelssysteme («MTF»)
- Organisierte Handelssysteme («OTF»)
- Systematische Internalisierer («SI»)
- Trading Desks der Credit Suisse, wenn die Credit Suisse unter Principal Capacity agiert oder wenn sie als Liquiditätsanbieter den Auftrag intern ausführt
- Dritte Finanzdienstleister, Broker und/oder verbundene Gesellschaften, die als Market Maker auftreten, oder andere Liquiditätsanbieter (die Credit Suisse ist auch dann an ihre Verpflichtung gebunden, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, wenn sie Kundenaufträge zur Ausführung an solche Einheiten übermittelt)
- Mitglieder von Konsortien, die im Namen von Emittenten verbriefter Finanzinstrumente agieren
- Andere interne Liquiditätsquellen (einschliesslich Quellen mit Sitz in der Schweiz)

Im Sinne der vorliegenden Best Execution Policy bezeichnet der Begriff **Ausführungsplatz** jeden der oben genannten Plätze, als **Handelsplatz** jedoch gelten nur Börsen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes/Handelsplatzes hat direkten Einfluss auf das bestmögliche Ergebnis, das die Credit Suisse bei der Auftragsausführung erzielen kann.

Liegen keine spezifischen Anweisungen des Kunden vor, geht die Credit Suisse bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes für den betreffenden Auftrag wie folgt vor:

- Bei der Platzierung eines Auftrags an einer Börse/einem geregelten Markt, einem MTF, einem OTF oder bei einem anderen Liquiditätsanbieter wählt die Credit Suisse den am besten geeigneten Ausführungsplatz, um eine bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags zu erzielen
- Die Credit Suisse kann selbst als Ausführungsplatz agieren (Over-the-Counter), sofern dem Kunden dadurch kein Nachteil entsteht. Tritt die Credit Suisse als Ausführungsplatz auf, muss sie geeignete Massnahmen einsetzen, um für den betreffenden Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- Sofern es im bestmöglichen Interesse des Kunden liegt und der Best-Execution-Verpflichtung entspricht, darf die Credit Suisse Aufträge auch ausserhalb eines Handelsplatzes ausführen oder nur einen Ausführungsplatz auswählen (einschliesslich sich selbst). Weitere Informationen in Bezug auf die Ausführung ausserhalb eines Handelsplatzes entnehmen Sie bitte Abschnitt 5.
- Bezieht sich der Kundenauftrag auf ein massgeschneidertes Finanzinstrument (z. B. strukturierte Produkte), führt die Credit Suisse die Aufträge immer selbst aus oder mit anderen Gegenparteien innerhalb der Credit Suisse Group. Dies unter der Voraussetzung, dass ein fairer Preis ermittelt wird. Der Preis des Instruments kann auch von Intermediären erhalten werden (einschliesslich Einheiten der Credit Suisse Group, wobei die Preise der Credit Suisse gelten). Die Credit Suisse ist nur verpflichtet, einen fairen Preis in Hinblick auf das Gesamtinstrument zu gewährleisten. Diese Produkte werden oft als (anweisungsgebundene) Festpreis-transaktion behandelt
- Die Credit Suisse kann Zeichnungs-aufträge für mehrere Primärmarkt-angebote abwickeln. Bei entsprechenden Angeboten setzt die Credit Suisse Mitglieder des Bookbuilding-Konsortiums ein, die im Namen des Emittenten agieren, oder sie arbeitet mit dritten Wertpapierfirmen, wenn kein Bezug zu den Mitgliedern des Bookbuilding-Konsortiums besteht.

Kommt mehr als ein Ausführungsplatz für die Auftragsausführung in Frage, wird bei der Auswahl die Kommission der Credit Suisse berücksichtigt, da diese je nach Wahl des Ausführungsplatzes variieren kann. Wenn die Gebühren je nach Ausführungsplatz variieren, werden diese Unterschiede ausführlich erläutert.

4.3

Faktoren bei der Auswahl des passenden Ausführungsplatzes

Grundsätzlich und gemäss den in Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.2 oben genannten Faktoren berücksichtigt die Credit Suisse verschiedene Faktoren bei der Auswahl von Ausführungsplätzen, die Kunden gleichbleibende Best Execution bieten:

- **Liquidität und Preis:** Diese Faktoren stellen sicher, dass die Credit Suisse diejenigen Ausführungsplätze wählen kann, die gute Liquidität und einen guten Preis anbieten. Insgesamt geht man davon aus, dass Liquidität und Preis eng (aber nicht ausschliesslich) mit dem Marktanteil verknüpft sind, den der Ausführungsplatz hält.
- **Kredit- und Abwicklungsrisiko:** Die Credit Suisse wählt ausschliesslich solche Ausführungsplätze, bei denen sich die Pflichten sowohl der Credit Suisse als auch der Gegenpartei in Bezug auf die Abwicklung einer Transaktion oder die Beilegung einer fehlgeschlagenen Abwicklung festlegen lassen
- **Geschäftsmodelle und Infrastruktur:** Für die Credit Suisse ist es von grosser Bedeutung, dass der gewählte Ausführungsplatz über eine zuverlässige und robuste Infrastruktur verfügt, die Stabilität für einen unterbrechungsfreien Handel gewährleistet. Grundsätzlich sollten die von der Credit Suisse gewählten Ausführungsplätze die Fähigkeit, Best Execution zu erzielen, unterstützen (einschliesslich Gebührenordnung)
- **Zugangsgeschwindigkeit, Dringlichkeit und Ausführungs-wahrscheinlichkeit:** Die Bedeutung, welche der Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit zugemessen wird, variiert je nach Marktmodell und Anlageklasse; so ist dieser Faktor z. B. bei illiquideren Produkten wichtiger als an liquiden Märkten
- **Mit dem Ausführungsplatz verbundene Kosten:** In den Kommissionsgebühren der Credit Suisse für die Ausführung sind für gewöhnlich sowohl die Kosten für die Bereitstellung eigener Dienstleistungen als auch die Kosten, die (erwartungsgemäss) beim Einsatz externer Ausführungsplätze entstehen, reflektiert. Die der Credit Suisse durch einen Ausführungsplatz in Rechnung gestellten Gebühren beeinflussen daher die Kosten, die dem Kunden entstehen

Die Credit Suisse wählt die Ausführungsplätze und die Ausführungsart basierend auf den oben genannten Ausführungsfaktoren aus.

Wenn die Credit Suisse Kunden die Möglichkeit der Wahl eines alternativen Ausführungsplatzes bietet, um Best Execution zu erzielen, stellt sie bei der Unterbreitung dieser Option faire, klare und transparente Informationen zur Verfügung. Die bereitgestellten Informationen stellen jedoch keine Empfehlung zur Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes dar.

Eine vollständige assetklassenspezifische Liste der Ausführungsplätze, auf welche direkt zugegriffen wird und auf die sich die Credit Suisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen in hohem Masse verlässt, ist auf der Website der Credit Suisse unter www.credit-suisse.com/mifid veröffentlicht.

4.4

Handelsplatzausführung

Je nach genutztem Ausführungskanal und verwendeter Anlageklasse wählt die Credit Suisse für jeden Equity-Kundenauftrag den besten Handelsplatz (Best Trading Venue, «BTV»). Ein BTV ist der Handelsplatz, der auf Transaktionsbasis in der Lage ist, das bestmögliche Gesamtergebnis (siehe Abschnitt 3.2) anzubieten.

Wird die Credit Suisse angewiesen, Aufträge für Aktien, die zum Handel an einer Börse/ einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, auszuführen, die jedoch nicht unmittelbar zu den herrschenden Marktbedingungen ausgeführt werden, kann die Credit Suisse gezwungen sein, diese Kunden-Limit-Order öffentlich zu machen. Die Credit Suisse kann solche Aufträge an einer Börse/einen geregelten Markt oder ein MTF weiterleiten oder auf sonstige Weise öffentlich platzieren. Diese Regelung gilt jedoch

nicht, wenn der Kunde ausdrücklich andere Anweisungen erteilt. Die Credit Suisse kann die Veröffentlichung aller Kunden-Limit-Orders nicht garantieren. Aufträge für Wertpapiere, die keine Aktien sind, werden nicht veröffentlicht. Der Kundenberater steht dem Kunden bei weiteren Fragen zur Verfügung.

4.5

Tradingbuchausführung/Einzelplatzausführung durch die Credit Suisse

An auftragsgesteuerten Märkten wie Cash-Equity-Märkten und sofern der Kunde seine Zustimmung zum Handel ausserhalb von Handelsplätzen gegeben hat, kann die Credit Suisse beschliessen, den Kundenauftrag intern abzuwickeln, indem sie ihn ganz oder auch teilweise unter Principal Capacity ausführt (weitere Einzelheiten über die Ausführung ausserhalb eines Handelsplatzes siehe Abschnitt 5). Die Credit Suisse führt den Auftrag nur dann unter Principal Capacity aus, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass unter Berücksichtigung derselben Faktoren, die für externe Ausführungsplätze angewandt werden, die Ausführung unter Principal Capacity für den Kunden Best Execution darstellt.

Platziert ein Kunde bei der Credit Suisse eine Aufforderung zur Angebotsabgabe für ein von der Credit Suisse emittiertes Produkt, oder kontaktiert die Credit Suisse den Kunden bezüglich eines Angebots für ein Produkt der Credit Suisse, wird der Auftrag grundsätzlich unter Principal Capacity ausgeführt und Best Execution durch den Nachweis eines fairen Preises gewährleistet. Des Weiteren führt die Credit Suisse regelmässige Prüfungen durch, und ggf. auch Ad-hoc-Bewertungen von Ausführungsplätzen, indem sie die von den einzelnen Ausführungsplätzen bereitgestellten Berichte zu deren Ausführungsqualität analysiert.

4.6

Ausführung durch einen Broker

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen darf die Credit Suisse sowohl auf verbundene als auch auf nicht verbundene Broker zur Unterstützung von Kundentransaktionen zurückgreifen. Die Credit Suisse führt regelmässige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die eingesetzten verbundenen sowie nicht verbundenen Broker über die entsprechende Fachkompetenz und die erforderliche Erfahrung verfügen, um an den betreffenden Märkten Aufträge auszuführen. Des Weiteren stellt die Credit Suisse in regelmässigen Abständen unter Berücksichtigung aller relevanten Ausführungsfaktoren sicher, dass die durch verbundene und nicht verbundene Broker durchgeführten Transaktionen überwacht werden. Dies, um nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen zu können, dass die Ausführung nach bestmöglichen Bemühungen im Interesse des Kunden erfolgt.

Verbundene Gesellschaften und Drittbroker werden eingesetzt, um Kunden bei der Auftragsausführung bestimmte Vorteile zu sichern. Diese beziehen sich unter anderem auf Governance, Überblick und Transparenz eines Auftrags, Konsistenz der Auftragsabwicklung sowie Front-to-Back-Transaktionsabwicklung. Die Credit Suisse ist sich bewusst, dass es beim Einsatz von verbundenen Gesellschaften für die Ausführung von Kundenaufträgen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen kann; sie bemüht sich jedoch, diese Konflikte durch ihr Überwachungs- und Überprüfungsprogramm zu mindern.

Weitere Einzelheiten über das Beurteilungsverfahren für Broker sind den anlageklassenspezifischen Anhängen zu entnehmen.

4.7

Algorithmische Ausführung

Ein algorithmischer Auftrag ist ein Auftrag, der nach einer automatisierten Strategie gemäss bestimmten Parametern und/oder Bedingungen ausgeführt wird. Bei der Ausführung von Trades über Advanced Execution Services («AES») wendet die Credit Suisse proprietäre Algorithmen an, die intelligent die besten Preise und die beste Liquidität über ein breites Spektrum an Plätzen hinweg sucht; daher gilt für diese Ausführungen die Best-Execution-Pflicht. Die algorithmischen Strategien können Obergrenzen einsetzen, um den Kunden vor zu grossen Marktbewegungen zu schützen.

Die Credit Suisse nutzt verschiedene algorithmische Tradingstrategien und -Tools (wie zum Beispiel AES) für den Handel dieser Produkte für Cash Equities, Futures und Optionen sowie Devisen.

Wo sie es als angemessen erachtet, setzt die Credit Suisse algorithmische Handelsstrategien für Kundenaufträge ein, entweder durch eigene Services der Credit Suisse oder durch Dienstleistungen anderer Anbieter.

4.8

Bearbeitung von Kundenaufträgen

Die Credit Suisse führt Aufträge unverzüglich und fair aus. Sie informiert Kunden so früh wie möglich über wesentliche Probleme in Bezug auf die ordnungsgemässe Ausführung ihrer Aufträge.

Vergleichbare Aufträge werden entsprechend ihres Eingangszeitpunktes sequenziell ausgeführt, es sei denn, dass dies aufgrund der Merkmale eines Auftrags oder der vorherrschenden Marktbedingungen unmöglich oder nicht zweckmässig ist.

Kann eine Limit Order nicht unverzüglich ausgeführt werden, bleibt sie bis zu deren vereinbartem Ablauftermin gültig. Wenn keine Auftragsgültigkeit vereinbart wurde, dann ist der Auftrag nur für den aktuellen Geschäftstag gültig.

Die Credit Suisse kann Einzelaufträge eines bestimmten Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen. Zusammenfassungen von Aufträgen werden allgemein nur dann vorgenommen, wenn dies der Massgabe der Best Execution und den Anforderungen für die Auftragsbearbeitung entspricht und es unwahrscheinlich ist, dass sie sich insgesamt nachteilig für Kunden, deren Aufträge mit anderen zusammengefasst werden, auswirken wird. Allerdings können bei Einzelaufträgen derartige Nachteile für den Kunden nicht ausgeschlossen werden. Die Credit Suisse nimmt keine Zusammenfassung eigener Aufträge mit Kundenaufträgen vor.

Wird ein Sammelauftrag eines Kunden nur teilweise ausgeführt – sei es aufgrund von operationellen oder Marktbedingungen – erfolgt die Allokation an die Kunden auf anteiliger Basis. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Allokation im bestmöglichen Interesse aller betroffenen Kunden sowie auf fairer und angemessener Basis.

5. Zustimmung zur Ausführung ausserhalb eines geregelten Marktes, MTF oder OTF – Over-the-Counter-Ausführung («OTC»)

Die Credit Suisse kann Kundenaufträge zur Gänze oder teilweise ausserhalb eines Handelsplatzes ausführen. Die Credit Suisse hat das ausdrückliche Einverständnis ihrer Kunden zu einer OTC-Ausführung solcher Aufträge eingeholt. Der Antrag auf eine solche Einverständniserklärung ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden und deren Gültigkeit zwischen der Credit Suisse und dem Kunden vereinbart werden muss.

Sofern der Kunde der Credit Suisse nicht ausdrücklich andere Anweisungen erteilt, hat er infolge der Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dem OTC-Handel ausdrücklich und allgemein zugestimmt und wird dementsprechend behandelt. Die Credit Suisse führt Kundenaufträge OTC aus, wenn dies ihrer Ansicht nach im besten Interesse des Kunden ist (d. h. die Credit Suisse dadurch die Möglichkeit erhält, zwischen einer grösseren Auswahl an Ausführungsplätzen zu wählen).

Zur Ausführung von Aufträgen unter besten Bedingungen und im besten Interesse des Kunden kann die Credit Suisse Kundenaufträge gemäss der jeweiligen Primärkotierung weiterleiten, auch wenn diese Plätze nicht als Handelsplätze einzustufen sind, sofern der Kunde nicht anderslautende spezifische Anweisungen erteilt.

Kunden sollten sich dessen bewusst sein, dass bei Auftragsausführungen ausserhalb eines Handelsplatzes die Möglichkeit eines Gegenparteirisikos besteht. Gegenparteirisiko bezeichnet ein Ereignis, bei dem die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht nachkommt, also z. B. für gelieferte Finanzinstrumente nicht bezahlt.

Um die Fairness des dem Kunden angebotenen Preises zu prüfen, legt jeder am Handel mit solchen Produkten beteiligte Desk die Fairness des vorgeschlagenen Preises anhand von Bewertungsmodellen und den zugrundeliegenden Marktdaten fest.

Neuemissionen sind während der Primärmarktphase nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen, daher führt die Credit Suisse diesbezüglich Aufträge ausserhalb der Handelsplätze aus. Dadurch können Kunden Risiken in Verbindung mit dem Emittenten und/oder den Konsortienmitgliedern sowie dritten Finanzdienstleistern ausgesetzt sein.

Bei weiteren Fragen steht der Kundenberater zur Verfügung.

6. Gebühren, Kommissionen und Markups

Aufsichtsbehörden verlangen, dass Credit Suisse nachweist, dass sie angemessene Massnahmen ergreift, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn sie dazu verpflichtet ist. Die Credit Suisse stellt sicher, dass Markups und Spreads, die für Transaktionen mit Best-Execution-Pflicht erhoben werden, nicht übermässig hoch sind und sich innerhalb einer für die Produktart, das Volumen und die Grösse der Transaktion fairen Spanne bewegen.

Im Fall von Neuemissionen kann die Credit Suisse als Intermediär für ihre Kunden vom Emittenten/von den Konsortienmitgliedern eine Verkaufsvergütung erhalten.

Was die Zuwendungen betrifft, welche die Credit Suisse an eine an der Ausführung eines Kundenauftrags beteiligte Gegenpartei zahlen oder von dieser annehmen kann, hält sich die Credit Suisse an die geltenden Bestimmungen. Die Credit Suisse AG (in der Schweiz) und die Credit Suisse (Schweiz) AG nehmen keine Zuwendungen von Handelsplätzen an, die direkt an das Volumen der Transaktionen, die diesem bestimmten Handelsplatz zugeteilt werden, geknüpft sind.

Bei weiteren Fragen steht der Kundenberater zur Verfügung.

7. Überwachung, Prüfung und Berichterstattung

Die Credit Suisse hat ein Governance-Framework sowie ein Governance-Kontrollverfahren eingerichtet, mit dessen Hilfe sie die Effektivität ihrer Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung (einschliesslich dieser Best Execution Policy) kontrolliert, um eventuelle Unzulänglichkeiten aufzudecken und ggf. zu beheben. Durch dieses Governance-Framework und die Governance-Kontrollverfahren beurteilt die Credit Suisse, ob die in dieser Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsplätze gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse für den Kunden liefern oder ob eine Änderung der Ausführungsvorkehrungen notwendig ist.

Die Credit Suisse überprüft die Vorkehrungen zur Auftragsausführung und die Best Execution Policy mindestens einmal pro Jahr oder immer dann, wenn eine wesentliche Änderung erfolgt, welche die Fähigkeit, mit den auf der Website der Credit Suisse unter www.credit-suisse.com/mifid aufgeführten Plätzen gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, beeinflusst. Wesentliche Änderungen sind unter anderem:

- Änderungen im anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk
- Wesentliche Änderungen bei der organisatorischen Aufstellung der Credit Suisse, die sich auf die Fähigkeit, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, auswirken könnten

Alle wesentlichen Änderungen dieser Best Execution Policy werden über das Internetportal der Credit Suisse veröffentlicht, und Kunden werden über die Website der Credit Suisse benachrichtigt, wo die aktuelle Best Execution Policy zu finden ist. Neben der Einhaltung der vorliegenden Best Execution Policy, befolgt die Credit Suisse die intern festgelegten

Best-Execution-Grundsätze, um sicherzustellen, dass die richtigen Systeme und Prozesse eingerichtet sind, um gleichbleibend Best Execution zu ermöglichen.

Als Finanzdienstleister, der Kundenaufträge ausführt, veröffentlicht die Credit Suisse einmal im Jahr für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Übersicht der in Bezug auf Handelsvolumina und -werte führenden fünf Ausführungsplätze und Broker, bei denen sie Kundenaufträge ausgeführt hat, und eine Übersicht über die erzielte Ausführungsqualität.

Um die Ausführungsqualität der Ausführungsplätze zu beurteilen, fordert die Credit Suisse die von den Ausführungsplätzen veröffentlichten Daten über die Qualität ihrer Auftragsausführung an und wertet diese aus.

Die Credit Suisse ist bestrebt, alle Informationsanfragen bezüglich der Best Execution Policy und der beschriebenen Verfahren klar und innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

Bei Fragen steht der Kundenberater zur Verfügung.

Anhang zur Anlageklasse Equity Cash

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei Equity-Cash-Instrumenten; hierzu zählen Aktien, kotierte Vorzugsaktien, Beteiligungen, Rechte, börsengehandelte Fonds (ETF), börsengehandelte Anleihen (ETN) und kotierte strukturierte Produkte.

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig, und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für die Anlageklasse Equity Cash

Für Equity-Cash-Instrumente besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge erhält und übermittelt, Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsanbieter) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn professionelle Kunden um ein Angebot bitten (Angebotsanfrage) und festgestellt wird, dass sie sich nicht auf die Credit Suisse zur Erfüllung der Best-Execution-Anforderungen verlassen. Die Credit Suisse ist jedoch bestrebt, allen Kunden wettbewerbsfähige Preise zu bieten. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der übergeordneten Best Execution Policy.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Auftragseingangs und Auftragsvolumen. Die für den Kunden im Allgemeinen wichtigsten Ausführungsfaktoren sind der Preis, zu dem die Transaktion mit dem betreffenden Finanzinstrument ausgeführt wird, und die damit verbundenen Kosten. An illiquideren Märkten können die Ausführungsfaktoren jedoch variieren. Nicht preisbezogenen Faktoren, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung sowie des Volumens oder der Art des

Auftrags (inklusive Liquidität der Instrumente), können von ebenso grosser Bedeutung sein wie der Faktor Preis (und Kosten).

Wo sich ein Kunde in Bezug auf die Ausführung eines Equity-Cash-Auftrags auf die Credit Suisse verlässt, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

- a) Preis
- b) Kosten
- c) Geschwindigkeit
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- e) Volumen
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für professionelle Kunden kann beispielsweise bei Kundenaufträgen, die Liquidität auf den Markt bringen, die Ausführungswahrscheinlichkeit ein wichtigerer Faktor sein. Ähnliches gilt, wenn Kunden für die Ausführung eine Strategie wählen, bei der nur bankinterne anonyme Handelsplattformen bzw. sogenannte Dark Venues zum Einsatz kommen – hier rücken andere Kriterien in den Vordergrund (z. B. die bewusste Bevorzugung eines Ausführungsplatzes). Für grossvolumige Aufträge von Retailkunden an illiquideren Märkten kann die Ausführungswahrscheinlichkeit zum primären Ausführungsfaktor werden, wenn sich diese auf den Gesamtpreis und die Gesamtkosten auswirkt, z. B., indem sie die Preise erhöht.

4. Auftrags-/Angebotsausführung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für Equity-Cash-Instrumente können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (wie per Telefon oder Instant Messaging) oder über elektronische Plattformen platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

Die Ausführungsstrategie der Credit Suisse kann dazu führen, dass die Kundenaufträge unverzüglich an einen oder mehrere externe Ausführungsplätze oder aber über einen längeren Zeitraum hinweg weitergeleitet werden. Die angewandte Ausführungsstrategie berücksichtigt sämtliche vom Kunden bereitgestellten Informationen zusammen mit den Kenntnissen der Credit Suisse bezüglich des betreffenden Instruments und des Marktes, an dem der Kunde die Ausführung vornehmen möchte.

Erhält die Credit Suisse Direct-Market-Access-Aufträge («DMA-Aufträge»), durchlaufen diese eine Smart-Order-Routing- (SOR-) Logik, sofern kein spezifischer Ausführungsplatz angewiesen wird. In Situationen, in denen die Credit Suisse keine aktive Rolle bei der Festlegung der Best-Execution-Parameter übernimmt, ist die Credit Suisse bestrebt, den betreffenden Auftrag gemäss den Anweisungen der Kunden durchzuführen. Die Credit Suisse behält es sich jedoch vor, in die Weiterleitung und Ausführung von DMA-Aufträgen einzugreifen, wenn sich die ursprünglichen Parameter ihrer Meinung nach nachteilig auf den Markt auswirken.

Ist ein Auftrag eingegangen, kann er für die Ausführung unter Berücksichtigung allfälliger begleitender spezifischer Anweisungen gesplittet werden. Das Splitting eines Kundenauftrags kann entweder manuell, über einen Algorithmus oder durch eine Kombination aus beidem erfolgen. Sofern die spezifischen Anweisungen des Kunden dies gestatten, wird auch der Markteinfluss berücksichtigt.

Wenn die Credit Suisse den vom Kunden gewünschten Ausführungsplatz nicht unterstützt, kann die Credit Suisse entscheiden, den Kundenauftrag an eine verbundene Gesellschaft oder einen Drittbroker zur Ausführung weiterzuleiten, um Zugang zu Liquidität zu gewährleisten. Weitere Informationen zum Einsatz von verbundenen Gesellschaften und Brokern siehe Abschnitt 6.6 der Best Execution Policy.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, die von der Credit Suisse für Transaktionen von Equity-Cash-Instrumenten genutzt werden, sei es als Mitglied, über eine verbundene Gesellschaft oder über andere Drittbroker, findet sich unter folgendem Link auf der Website der Credit Suisse: www.credit-suisse.com/mifid.

Die Beurteilung der Ausführungsplätze und Broker ist der erste Schritt für die Sicherstellung von Best Execution für das Kommissionsgeschäft der Credit Suisse; anhand dieser Beurteilung trifft die Credit Suisse eine Vorauswahl solcher Ausführungsplätze und Broker, die es ihr ermöglichen, gleichbleibend Best Execution bereitzustellen. Diese Beurteilung wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad-hoc durchgeführt.

Die Beurteilung von Ausführungsplätzen und Brokern basiert auf den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Faktoren, die es den Equity-Cash-Desks ermöglichen, bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Zusätzlich werden bei der regelmässigen Beurteilung auch die Berichte anderer Wertpapierfirmen zu ihren Top-5-Ausführungsplätzen sowie die Ausführungsqualitätsberichte der Ausführungsplätze (auf die sich die Credit Suisse gegebenenfalls in hohem Masse verlässt) berücksichtigt.

Anhang zur Anlageklasse börsengehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives)

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei börsengehandelten Terminkontrakten (Futures) und börsengehandelten Optionskontrakten (nachstehend gemeinsam «börsengehandelte Derivate» oder «ETD»).

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für in diesem Anhang behandelte Produkte

Für ETD-Instrumente besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge erhält und übermittelt, Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsanbieter) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn die Credit Suisse zu dem Schluss kommt, dass professionelle Kunden sich nicht darauf verlassen, dass die Credit Suisse die entsprechende Best-Execution-Anforderung erfüllt. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der Best Execution Policy.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Transaktionseingangs und Handelsvolumen. Der für den Kunden im Allgemeinen wichtigste Ausführungsfaktor ist der Preis, zu dem die Transaktion mit dem betreffenden Finanzinstrument ausgeführt wird. An illiquideren Märkten können die primären Ausführungsfaktoren jedoch variieren. Nicht preisbezogenen Faktoren, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung sowie des Volumens oder der Art des Auftrags (inklusive

Liquidität der Instrumente), können von ebenso grosser Bedeutung sein wie der Faktor Preis (und Kosten). Angesichts der Marktmerkmale für ETD unterscheidet die Credit Suisse bei der Gewichtung der Faktoren nicht zwischen Retail- und professionellen Kunden.

Wo sich Kunden in Bezug auf die Ausführung eines ETD-Auftrags auf die Credit Suisse verlassen, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

Für **kotierte Derivate** (Futures und Optionen einschliesslich physisch abgewickelter Waren über DMA) an **liquiden Märkten**, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Preis
- b) Volumen
- c) Geschwindigkeit
- d) Kosten
- e) Ausführungswahrscheinlichkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **kotierte Derivate** (Futures und Optionen einschliesslich physisch abgewickelter Waren über DMA) an **illiquiden Märkten**, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Ausführungswahrscheinlichkeit
- b) Preis
- c) Kosten
- d) Volumen
- e) Geschwindigkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Bei Block Trades, die ausserhalb des zentralen Auftragsbuchs der betreffenden Börse ausgeführt werden, bleibt der Preis zwar der entscheidende Ausführungsfaktor, die Ausführungswahrscheinlichkeit und sonstige zu berücksichtigende Kriterien (wie z. B. die Vertraulichkeit der Position) stellen jedoch auch wichtige Faktoren dar.

Für andere Szenarien priorisiert die Credit Suisse die Ausführungsfaktoren wie folgt:

- a) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien
- b) Volumen
- c) Geschwindigkeit
- d) Preis
- e) Ausführungswahrscheinlichkeit
- f) Kosten

4. Auftrags-/Angebotsausführung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für ETD können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (per Telefon oder Instant Messaging) oder über elektronische Plattformen platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen

Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

Entspricht ein entgegengenommener Auftrag bestimmten Kriterien hinsichtlich Volumen oder spezifischen Parametern, wie z. B. Mindestblock- oder -crossinggrenzen, kann die Credit Suisse möglicherweise solche Aufträge ausserhalb des zentralen Auftragsbuchs der betreffenden Börse ausführen und die Block- oder Crossing-Funktion der Börse nutzen. Unter diesen Umständen strebt die Credit Suisse danach, das bestmögliche Ergebnis angesichts der gesetzten Parameter zu erzielen, indem sie ihre Beziehungen zu Market Makers oder Liquiditätsanbietern nutzt.

Wenn die Credit Suisse den vom Kunden gewünschten Ausführungsplatz nicht unterstützt, kann die Credit Suisse entscheiden, den Kundenauftrag an einen verbundenen oder an einen Drittbroker zur Ausführung weiterzuleiten, um Zugang zu Liquidität zu gewährleisten. Der verbundene oder Drittbroker stellt für die Ausführung eine Provision in Rechnung, die wiederum dem Kunden weiterberechnet wird.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, die von der Credit Suisse für Transaktionen von ETD-Instrumenten genutzt werden, sei es als Mitglied, über einen verbundenen oder über andere Drittbroker, findet sich unter folgendem Link auf der Website der Credit Suisse: www.credit-suisse.com/mifid.

Die Beurteilung der Ausführungsplätze und Broker ist der erste Schritt für die Sicherstellung von Best Execution für das Kommissionsgeschäft der Credit Suisse; anhand dieser Beurteilung trifft die Credit Suisse eine Vorauswahl solcher Ausführungsplätze und Broker, die es ihr ermöglichen, gleichbleibend Best Execution bereitzustellen. Diese Beurteilung wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad-hoc durchgeführt.

Die Beurteilung von Ausführungsplätzen und Brokern basiert auf den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Faktoren, die es den ETD-Desks ermöglichen, bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Zusätzlich werden bei der regelmässigen Beurteilung auch die Berichte anderer Wertpapierfirmen zu ihren Top-5-Ausführungsplätzen sowie die Ausführungsqualitätsberichte der Ausführungsplätze (auf die sich die Credit Suisse gegebenenfalls in hohem Masse verlässt) berücksichtigt.

Bei der Platzierung eines ETD-Auftrags gibt der Kunde stets einen verbindlichen Ausführungsplatz vor. Die Auswahl des ETD-Brokers findet nach der Auswahl des Ausführungsplatzes statt. Für in den USA kotierte Optionen gilt als Marktspezifität, dass der vom Kunden vorgegebene verbindliche Ausführungsplatz durch den bestehenden Market-Smart-Routing-Mechanismus (OPRA) und/oder einen Drittbroker zur Erzielung einer Preisverbesserung überschrieben werden kann.

Gelegentlich sind auch alternative Broker und Gegenparteien zulässig, wenn sie im betreffenden Fall das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bereitstellen.

Anhang zur Anlageklasse festverzinsliche Geldanlagen

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei festverzinslichen Geldanlagen; hierzu zählen Obligationenanleihen (Straight Bonds), Wandelanleihen, variable verzinste Anleihen (Floating Rate Notes), Null-Coupon-Anleihen (Zerobonds), inflationsgebundene Anleihen, alternative Anleihen, mittelfristige Schuldverschreibungen (CH), Contingent Convertible Bonds (CoCos) und Schatzscheine (Treasury Bills).

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für in diesem Anhang behandelte Produkte

Für festverzinsliche Geldanlagen besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge erhält und übermittelt, Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsanbieter) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn professionelle Kunden um ein Angebot bitten (Angebotsanfrage) und festgestellt wird, dass sie sich nicht auf die Credit Suisse zur Erfüllung der Best-Execution-Anforderung verlassen. Die Credit Suisse ist jedoch bestrebt, allen Kunden wettbewerbsfähige Preise zu bieten. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der übergeordneten Best Execution Policy.

Wenn ein professioneller Kunde beispielsweise einen Prozess zur Angebotsabgabe für Anleihen initiiert und die Credit Suisse nur ein Empfänger unter vielen ist, welche die Liste der Wertpapiere und/oder Anleihen erhalten, wird davon ausgegangen, dass der Kunde sich nicht auf die Credit Suisse verlässt, da der veräussernde Anleger den Auftrag zum erhaltenen Höchstgebot ausführt. Unter diesen Umständen besteht kein Best-Execution-Erfordernis.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgelisteten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Auftragseingangs und Auftragsvolumen. Der für den Kunden im Allgemeinen wichtigste Ausführungsfaktor ist der Preis, zu dem die Transaktion mit dem betreffenden Finanzinstrument ausgeführt wird. An illiquideren Märkten können die Ausführungsfaktoren jedoch variieren.

Nicht preisbezogenen Faktoren, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung sowie des Volumens oder der Art des Auftrags (inklusive Liquidität der Instrumente), können von ebenso grosser Bedeutung sein wie der Faktor Preis (und Kosten).

Wo Kunden sich in Bezug auf die Ausführung eines Auftrags mit festverzinslichen Geldanlagen auf die Credit Suisse verlassen, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

Für Aufträge in Bezug auf **liquide** Instrumente:

- a) Preis
- b) Geschwindigkeit
- c) Volumen
- d) Ausführungswahrscheinlichkeit
- e) Kosten
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für Aufträge in Bezug auf **illiquide** Instrumente:

- a) Ausführungswahrscheinlichkeit
- b) Preis
- c) Volumen
- d) Geschwindigkeit
- e) Kosten
- f) sonstige zu berücksichtigende Kriterien

4. Auftrags-/Angebotsausführung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für festverzinsliche Geldanlagen können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (wie per Telefon oder Instant Messaging) oder über elektronische Plattformen platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

Ein Kundenauftrag für eine festverzinsliche Geldanlage wird entweder automatisch oder manuell zum besten Preis mit einer Gegenpartei ausgeführt (die Credit Suisse fordert zum Beispiel von verschiedenen Händlern Angebote an, basierend auf einer Vorauswahl von Gegenparteien), wobei die Best-Execution-Faktoren berücksichtigt werden (sowohl für Retail- als auch für professionelle Kunden).

Zur Wahrung der besten Interessen der Kunden, zur Gewährleistung der Best Execution (und der besten Preise) und angesichts der besonderen Marktstruktur (bei festverzinslichen Geldanlagen) zieht die Credit Suisse die vollständige Auftragsausführung zum besten Preis der teilweisen Auftragsausführung vor.

Die Ausführungsstrategie kann dazu führen, dass ein Kundenauftrag unverzüglich an einen oder mehrere Ausführungsplätze oder aber über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeführt wird. Die angewandte Ausführungsstrategie berücksichtigt sämtliche vom Kunden bereitgestellte Informationen zusammen mit den Kenntnissen der Credit Suisse bezüglich des betreffenden Instruments und des Marktes, an dem der Kunde die Ausführung vornehmen möchte.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, die von der Credit Suisse für die Ausführung von festverzinslichen Geldanlagen genutzt werden, sei es als Mitglied, über eine verbundene Gesellschaft oder über andere Drittbroker, findet sich unter folgendem Link auf der Website der Credit Suisse: www.credit-suisse.com/mifid.

Die Beurteilung der Ausführungsplätze und Broker ist der erste Schritt für die Sicherstellung von Best Execution für das Kommissionsgeschäft der Credit Suisse; anhand dieser Beurteilung trifft die Credit Suisse eine Vorauswahl solcher Ausführungsplätze und Broker, die es ihr ermöglichen, gleichbleibend Best Execution bereitzustellen. Diese Beurteilung wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad-hoc durchgeführt.

Die Beurteilung von Ausführungsplätzen und Brokern basiert auf den in Abschnitt 4.3 beschriebenen Faktoren, die es den Desks für festverzinsliche Geldanlagen ermöglichen, bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Zusätzlich werden bei der regelmässigen Beurteilung auch die Berichte anderer Wertpapierfirmen zu ihren Top-5-Ausführungsplätzen sowie die Ausführungsqualitätsberichte der Ausführungsplätze (auf die sich die Credit Suisse gegebenenfalls in hohem Masse verlässt) berücksichtigt.

Anhang zur Anlageklasse strukturierte Produkte

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei strukturierten Produkten; hierzu zählen alle strukturierten Produkte, die von der Credit Suisse ausgegeben oder ausgewählt werden und denen entweder Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Devisen oder Waren als Basiswert zugrunde liegen, sowie alle zusätzlichen strukturierten Produkte, die von Dritten emittiert und von der Credit Suisse vertrieben werden.

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für in diesem Anhang behandelte Produkte

Für strukturierte Produkte besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge erhält und übermittelt, Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsanbieter) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn professionelle Kunden um ein Angebot bitten (Aufforderung zu Abgabe eines Angebots oder «RFQ») und festgestellt wird, dass sie sich nicht auf die Credit Suisse zur Erfüllung der Best-Execution-Anforderung verlassen. Die Credit Suisse ist jedoch bestrebt, allen Kunden wettbewerbsfähige Preise zu bieten. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der übergeordneten Best Execution Policy.

Die Credit Suisse handelt in erster Linie unter Principal Capacity, wenn sie auf die von den Kunden eingereichten Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots (RFQ) reagiert; daher agiert die Credit Suisse als Liquiditätsanbieter. Da die Credit Suisse bei der Ausführung von Kunden-RFQ für strukturierte Produkte an einem wettbewerbsintensiven Markt agiert, ist davon auszugehen, dass der Kunde Zugang zu mehreren Händlern und Quellen zur Preisermittlung hat.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Auftragseingangs und Auftragsvolumen. Aufgrund der Art des Angebots strukturierter Produkte sind die Ausführungswahrscheinlichkeit und das Volumen im Allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung eines neuen Produkts. Angesichts der Marktmerkmale für strukturierte Produkte unterscheidet die Credit Suisse bei der Gewichtung der Faktoren nicht zwischen Retail- und professionellen Kunden.

Von der Credit Suisse ausgegebene oder ausgewählte am Primärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Beim Preisfindungsprozess für strukturierte Produkte berücksichtigt die Credit Suisse auch mehrere andere Ausführungsfaktoren, wie z. B. Liquidität des Basiswerts, Fälligkeit der Transaktion, Kreditrisiko der Gegenpartei und Plattform-/Technologieabhängigkeiten. Je nach Komplexität des Produkts, Kundenengagement bei der Gestaltung des Produkts/ der Transaktion und angesichts der Tatsache, dass es sich um eine massgeschneiderte Transaktion handelt, können die primären Ausführungsfaktoren jedoch variieren.

Wo ein Kunde sich in Bezug auf die Ausführung eines Auftrags mit strukturierten Produkten auf die Credit Suisse verlässt, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

Für Transaktionen **strukturierter Anleihen/Produkte:**

- a) Ausführungswahrscheinlichkeit
- b) Volumen
- c) Preis
- d) Kosten
- e) Geschwindigkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Von Dritten ausgegebene am Primär- und Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Für von Dritten ausgegebene strukturierte Produkte, die am Primär- und Sekundärmarkt gehandelt werden, ist in der Regel nur ein Preisanbieter verfügbar. Auch wenn die Produkte an einem Ausführungsplatz kotiert sind, agiert nur ein Liquiditätsanbieter (bzw. Konsortialführer) als Market Maker.

Die Priorisierung der Faktoren für nicht kotierte strukturierte Produkte Dritter, die am Primär- und Sekundärmarkt gehandelt werden, ist vergleichbar mit der Faktorpriorisierung für festverzinsliche Geldanlagen. Die Priorisierung für kotierte strukturierte Produkte ist vergleichbar mit der Faktorpriorisierung für Equity-Cash-Instrumente. Weitere Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 3 in den Anhängen zu den Anlageklassen Equity Cash und festverzinsliche Geldanlagen.

4. Auftrags-/Angebotsabwicklung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Abwicklung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für strukturierte Produkte können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (wie per Telefon oder Instant Messaging) oder über elektronische Plattformen platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Ausführung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

Die Credit Suisse handelt strukturierte Produkte entweder direkt auf internen (d. h. Handel als Gegenpartei) oder externen (d. h. dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsanbieter) Ausführungsplätzen oder setzt Drittbroker ein, um Zugang zu Ausführungsplätzen zu erhalten.

Von der Credit Suisse ausgegebene oder ausgewählte am Primär- oder Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Solche strukturierten Produkte sind üblicherweise als einzigartige Beziehung zwischen der Credit Suisse und dem Kunden aufgebaut. Sofern der Kunde nicht die spezifische Anweisung erteilt, die Credit Suisse und deren Produktfähigkeiten einzusetzen, geht die Credit Suisse davon aus, dass sie ihre Pflicht zur Best Execution per se erfüllt hat (d. h. Best Execution wird in Form eines massgeschneiderten Vertrags erfüllt), gemeinsam mit der Bereitstellung eines fairen Preises seitens der Credit Suisse.

Ist die Credit Suisse in der Lage, das Produkt im bestmöglichen Interesse des Kunden und entsprechend den Best-Execution-Faktoren zu strukturieren und auszugeben, ist die Credit Suisse der bevorzugte Anbieter für das strukturierte Produkt. Ist die Credit Suisse nicht in der Lage, das Produkt im bestmöglichen Interesse des Kunden zu strukturieren und auszugeben, behält sich die Credit Suisse vor, Preise bei verschiedenen Drittanbietern anzufordern.

Von Dritten ausgegebene am Primär- oder Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Die Credit Suisse führt Kundenaufträge für von Dritten ausgegebene am Primär- oder Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte entweder über einen Handelsplatz oder über den Drittemittenten aus. In diesem Kontext werden Aufträge für nicht kotierte strukturierte Produkte im Allgemeinen direkt mit dem Drittemittenten über die entsprechenden Plattformen ausgeführt. Die ggf. anfallenden Brokerkosten unterscheiden sich im Allgemeinen für den Kunden nicht und sie werden bei der Entscheidungsfindung bezüglich des Order-Routing nicht ausdrücklich berücksichtigt. Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn der Kunde die Anweisung zur Ausführung an einem bestimmten Handelsplatz erteilt; diese Kosten werden dem Kunden weiterberechnet.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, die von der Credit Suisse für Transaktionen von strukturierten Produkten genutzt werden, sei es als Mitglied, über eine verbundene Gesellschaft oder über andere Drittbroker, findet sich unter folgendem Link auf der Website der Credit Suisse: www.credit-suisse.com/mifid.

Die Beurteilung der Ausführungsplätze und Brokern ist der erste Schritt für die Sicherstellung von Best Execution für das Kommissionsgeschäft der Credit Suisse. Anhand dieser Beurteilung trifft die Credit Suisse eine Vorauswahl solcher Ausführungsplätze und Broker, die es ihr ermöglichen, gleichbleibend Best Execution bereitzustellen. Diese Beurteilung wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad-hoc durchgeführt.

Die Beurteilung von Ausführungsplätzen und Brokern basiert auf den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Faktoren, die es den Desks für strukturierte Produkte ermöglichen, bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Zusätzlich werden Berichte zu den Top-5-Ausführungsplätzen und die Ausführungsqualitätsberichte, die von den Wertpapierfirmen bzw. Handelsplätzen bereitgestellt werden (und auf die sich die Credit Suisse ggf. in hohem Masse verlässt), bei der regelmässigen Beurteilung berücksichtigt.

Von der Credit Suisse ausgegebene oder ausgewählte am Primär- oder Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Der Preis für am Primärmarkt gehandelte strukturierte Produkte der Credit Suisse wird in der Regel von der Credit Suisse als Einzelausführungsplatz festgelegt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass diese Instrumente in der Regel als eine einzigartige Beziehung zwischen der Credit Suisse und dem Kunden strukturiert sind, um den individuellen Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, und daher eine Reihe von Beurteilungen unterschiedlicher transaktionsspezifischer Faktoren beinhalten. Daher stellt die Credit Suisse üblicherweise den wichtigsten Liquiditätspool für solche Kundenaufträge dar; eine Aufforderung für Angebote von anderen Ausführungsplätzen würde normalerweise nicht zu aussagekräftigen Informationen führen, da diese Ausführungsplätze nur über eingeschränkte Kenntnisse in Bezug auf den Kunden und die individuelle Zusammenstellung des Produkts verfügen. Hinsichtlich der Merkmale eines Finanzinstruments und des Auftrags bietet der Handel unter Principal Capacity zudem eine einmalige Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit.

Für Transaktionen, deren Parameter im Voraus festgelegte und vom Markt akzeptierte Kriterien erfüllen, kann die Credit Suisse Angebote von Drittanbietern anfordern. In diesem Zusammenhang werden diese Wertpapierfirmen (d. h. Ausführungsplätze), einschliesslich der Credit Suisse, regelmässig überprüft. Das Gegenparteirisiko und die Dienstleistungsqualität sind von besonders grosser Bedeutung und werden bei den Bewertungskriterien für die von der Credit Suisse ausgewählten am Primärmarkt gehandelten strukturierten Produkte entsprechend berücksichtigt. Die notierten Anbieter, d. h. die Ausführungsplätze (einschliesslich der Credit Suisse), erfüllen bestimmte Kriterien, einschliesslich:

- Bonität
- Marktanteil
- Dienstleistungs-/Produktangebot
- Bestehende Geschäftsbeziehungen
- Reputation
- Qualität des Life Cycle Management
- Sekundärmarktpflege (Secondary Market Making)
- Angemessene/r Dokumentation/Nachweis der Produkteigenschaften

Die folgenden quantitativen Zahlen werden zur Beurteilung verwendet (per Anlageklasse des Basiswerts):

- Anzahl der kompetitiven Anfragen
- Anzahl der geschlossenen Deals
- Anzahl nicht abgegebener Angebote
- Gehandelter Nominalbetrag (in CHF Mio.)
- Trefferquote (Verhältnis erzielte Aufträge ggü. Anfragen in %)

Von Dritten ausgegebene am Primär- oder Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte

Für von Dritten ausgegebene strukturierte Produkte, die am Primär- und Sekundärmarkt gehandelt werden, steht in der Regel nur ein Preisanbieter zur Verfügung. Auch wenn die Produkte an einem Ausführungsplatz kotiert sind, agiert nur ein Liquiditätsanbieter als Market

Maker (Produktemittenten bieten einen Sekundärmarkt). Dies bedeutet, dass für diese strukturierten Produkte oft nur eine potenzielle Gegenpartei (nämlich der Emittent/Konsortialführer) als Handelspartner zur Verfügung steht.

Die Beurteilung von Brokern und Gegenparteien, die an den Ausführungsplätzen Preisangebote für am Sekundärmarkt gehandelte strukturierte Produkte von Drittanbietern abgeben (wie z. B. Bloomberg), erfolgt entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 5 der Anhänge zu den Anlageklassen Equity Cash und festverzinsliche Geldanlagen.

Zusätzlich werden bei der regelmässigen Beurteilung auch die Berichte anderer Wertpapierfirmen zu ihren Top-5-Ausführungsplätzen sowie die Ausführungsqualitätsberichte der Ausführungsplätze (auf die sich die Credit Suisse gegebenenfalls in hohem Masse verlässt) berücksichtigt.

Anhang zur Anlageklasse anlagenübergreifende OTC-Derivate

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei anlagenübergreifenden OTC-Derivaten; hierzu zählen Aktien-, Zins- und Warenderivate (bei Warenderivaten ausgenommen: Edelmetalle).

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für in diesem Anhang behandelte Produkte

Für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge erhält und übermittelt, Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsgeber) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn professionelle Kunden um ein Angebot bitten (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder «RFQ») und festgestellt wird, dass sie sich nicht auf die Credit Suisse zur Erfüllung der Best-Execution-Anforderung verlassen. Die Credit Suisse ist jedoch bestrebt, allen Kunden wettbewerbsfähige Preise zu bieten. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der übergeordneten Best Execution Policy.

Die Credit Suisse handelt in erster Linie unter Principal Capacity, wenn sie auf die von den Kunden eingereichten Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots (RFQ) reagiert; daher agiert die Credit Suisse als Liquiditätsanbieter. Da die Credit Suisse bei der Ausführung von Kunden-RFQ für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) an einem wettbewerbsintensiven Markt agiert, ist davon auszugehen, dass der Kunde Zugang zu mehreren Händlern und Quellen zur Preisermittlung hat, die in Wettbewerb miteinander stehen.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Auftragseingangs und Auftragsvolumen. Der für den Kunden im Allgemeinen wichtigste Ausführungsfaktor ist der Preis, zu dem die Transaktion mit dem betreffenden Finanzinstrument ausgeführt wird. Beim Preisfindungsprozess für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) berücksichtigt die Credit Suisse auch mehrere andere Ausführungsfaktoren, einschliesslich der Liquidität des Basiswerts, der Fälligkeit der Transaktion, des Kreditrisikos der Gegenpartei und der Plattform-/Technologieabhängigkeiten. Nicht preisbezogenen Faktoren, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung sowie des Volumens oder der Art des Auftrags (inklusive Liquidität der Instrumente), können von ebenso grosser Bedeutung sein wie der Faktor Preis (und Kosten). Angesichts der Marktmerkmale für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) unterscheidet die Credit Suisse bei der Gewichtung der Faktoren nicht zwischen Retail- und professionellen Kunden.

Wo ein Kunde sich in Bezug auf die Abwicklung eines Auftrags mit anlagenübergreifenden OTC-Derivaten (ohne FX- und PM-Derivate) auf die Credit Suisse verlässt, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

Für **standardisierte** OTC-Aktienoptionen:

- a) Preis
- b) Volumen
- c) Kosten
- d) Geschwindigkeit
- e) Ausführungswahrscheinlichkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **komplexe** OTC-Aktienoptionen:

- a) Ausführungswahrscheinlichkeit
- b) Preis
- c) Volumen
- d) Geschwindigkeit
- e) Kosten
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **festverzinsliche OTC-Derivate**, aufgrund des höheren Masses an Standardisierung (und daher geringerer Komplexität) des Instruments:

- a) Preis
- b) Volumen
- c) Kosten
- d) Geschwindigkeit
- e) Ausführungswahrscheinlichkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **OTC-Warenderivate**, aufgrund der Komplexität mancher Instrumente und der Illiquidität bestimmter Basiswerte:

- a) Ausführungswahrscheinlichkeit
- b) Preis
- c) Volumen
- d) Geschwindigkeit
- e) Kosten
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

4. Auftrags-/Angebotsabwicklung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Abwicklung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (z. B. per Telefon, E-Mail oder Instant Messaging) platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Abwicklung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

Transaktionen für anlagenübergreifende OTC-Derivate (ohne FX- und PM-Derivate) werden von der Credit Suisse immer unter Principal Capacity gehandelt, indem:

- Dem Kunden die Möglichkeit zur Aufforderung zur Angebotsabgabe (RFQ) gegeben und auf umgekehrte Nachfragen reagiert wird
- Dem Kunden die Möglichkeit für Ausschreibungen (RFP) gegeben wird

5. Ausführungsplätze

Beim Umgang mit anlagenübergreifenden OTC-Derivaten (ohne FX- und PM-Derivate) handelt die Credit Suisse unter Principal Capacity; Ausführungsplätze sind daher in der Regel die Credit Suisse und ihre verbundenen Gesellschaften. Grund hierfür ist die Tatsache, dass diese Instrumente in der Regel als eine einzigartige Beziehung zwischen der Credit Suisse und dem Kunden strukturiert sind, um den individuellen Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, und daher eine Reihe von Beurteilungen unterschiedlicher transaktionsspezifischer Faktoren beinhalten. Daher stellt die Credit Suisse üblicherweise den wichtigsten Liquiditätspool für solche Kundenaufträge dar; eine Aufforderung für Angebote von anderen Ausführungsplätzen würde normalerweise nicht zu aussagekräftigen Informationen führen, da diese Ausführungsplätze nur über eingeschränkte Kenntnisse in Bezug auf den Kunden und die individuelle Zusammenstellung des Produkts verfügen. Hinsichtlich der Merkmale eines Finanzinstruments und des Auftrags bietet der Handel unter Principal Capacity zudem eine einmalige Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit.

Gemäss der vorliegenden Richtlinie wird die Performance einem regelmässigen Messungs- und Beurteilungsverfahren unterzogen. Dieses Verfahren wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad hoc durchgeführt.

Anhang zu den Anlageklassen Devisen und Edelmetalle

Diese anlageklassenspezifische Richtlinie enthält weitere Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung von Best Execution bei Devisen- und Edelmetall-Anlagen; hierzu gehören Termingeschäfte (Forwards), Swaps und Optionen (nachstehend gemeinsam als FX- und PM-Transaktionen bezeichnet).

1. Einleitung

Dieses Dokument ist ein Anhang zur übergeordneten Best Execution Policy der Credit Suisse und ist zusammen mit dieser zu lesen.

Die in diesem Anhang definierte Produktpalette ist ggf. nicht endgültig und die in diesem Anhang aufgeführten Best-Execution-Anforderungen können auch für neue Produkte gelten, die von dem betreffenden Desk betreut werden (mit ähnlichen Auftragsausführungsmerkmalen) oder die in anderen/neu erstellten anlageklassenspezifischen Anhängen behandelt werden.

2. Anwendung von Best Execution für in diesem Anhang behandelte Produkte

Für FX- und PM-Instrumente besteht das Best-Execution-Erfordernis immer dann, wenn die Credit Suisse Aufträge an einen Ausführungsplatz (einschliesslich dritte Market Maker oder andere externe Liquiditätsgeber) weiterleitet oder den Handel unter Principal Capacity ausführt.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Kunden Best Execution geschuldet wird, wenn professionelle Kunden um ein Angebot bitten (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder «RFQ») und festgestellt wird, dass sie sich nicht auf die Credit Suisse zur Erfüllung der Best-Execution-Anforderung verlassen. Die Credit Suisse ist jedoch bestrebt, allen Kunden wettbewerbsfähige Preise zu bieten. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.5 der übergeordneten Best Execution Policy.

3. Priorisierung von Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die Best Execution anzuwenden ist, berücksichtigt die Credit Suisse die in Abschnitt 3.1 der Best Execution Policy aufgeführten Ausführungsfaktoren.

Diese sind nachstehend entsprechend ihrer relativen Priorität aufgelistet und berücksichtigen eine Vielzahl von Kriterien, die auch die Spezifika des jeweiligen Auftrags beinhalten. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören die Merkmale jeder einzelnen Transaktion wie z. B. Kundenpräferenz, Marktbedingungen, Zeitpunkt des Auftragseingangs und Auftragsvolumen. Der für den Kunden im Allgemeinen wichtigste Ausführungsfaktor ist der Preis, zu dem die

Transaktion mit dem betreffenden Finanzinstrument ausgeführt wird. Jedoch können, wie nachstehend dargelegt, die primären Ausführungsfaktoren an illiquideren Märkten variieren. Nicht preisbezogenen Faktoren, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung sowie des Volumens oder der Art des Auftrags (inklusive Liquidität der Instrumente), können von ebenso grosser Bedeutung sein wie der Faktor Preis (und Kosten).

Wo ein Kunde sich in Bezug auf die Abwicklung eines Auftrags mit FX- und PM-Instrumenten auf die Credit Suisse verlässt, priorisiert die Credit Suisse die Best-Execution-Faktoren im Allgemeinen wie folgt:

Für **FX-/PM-Forward- und FX-/PM-Swap**-Geschäfte an **liquiden** Märkten, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Preis
- b) Geschwindigkeit
- c) Volumen
- d) Kosten
- e) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **FX-/PM-Forward- und FX-/PM-Swap**-Geschäfte an **illiquiden** Märkten, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Volumen
- b) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- c) Kosten
- d) Preis
- e) Geschwindigkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **FX-/PM-Optionsgeschäfte** an **liquiden** Märkten, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Preis
- b) Volumen
- c) Geschwindigkeit
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- e) Kosten
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

Für **FX-/PM-Optionsgeschäfte** an **illiquiden** Märkten, sowohl für angebotsgetriebene (quote-driven) als auch für auftragsgetriebene (order-driven) Aktivitäten:

- a) Volumen
- b) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- c) Kosten
- d) Preis
- e) Geschwindigkeit
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien

An illiquiden Märkten können andere Faktoren gegenüber dem Preis priorisiert werden, da das Auftragsvolumen den Markt beeinflussen und es zu höheren Kosten kommen könnte.

Das für den Kunden beste Ergebnis wird in erster Linie durch die Berücksichtigung des Preises und der Kosten bestimmt. Daher wird die oben angegebene Priorisierung der Ausführungsfaktoren für professionelle Kunden für Retailkunden angepasst, indem Preis und Kosten bei allen Instrumenten und Marktliquiditäten an die Spitze der Liste rücken.

Wenn ein **professioneller Kunde** sich einer **elektronischen Handelsplattform bedient**, priorisiert die Credit Suisse die Ausführungsfaktoren **ungeachtet der Marktliquidität** wie folgt:

- a) Preis
- b) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- c) Kosten
- d) Geschwindigkeit
- e) Volumen
- f) Sonstige zu berücksichtigende Kriterien (z. B. Ausführungsplatzbeschränkungen)

Wenn ein **Retailkunde** sich einer elektronischen **Handelsplattform bedient**, wird die oben angegebene Priorisierung der Ausführungsfaktoren angepasst, indem Preis und Kosten an die Spitze der Liste rücken.

4. Auftrags-/Angebotsabwicklung

Die Credit Suisse entscheidet über die Art der Abwicklung von Kundenaufträgen basierend auf der Priorisierung von Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen.

Aufträge für FX- und PM-Instrumente können auf verschiedene Weise bei der Credit Suisse platziert werden. Aufträge, die manuell (z. B. per Telefon, E-Mail oder Instant Messaging) oder über elektronische Plattformen platziert werden, werden vom zuständigen Desk bearbeitet; dieser legt die Strategie für die Abwicklung von Kundenaufträgen basierend auf der oben angegebenen Priorisierung der Ausführungsfaktoren und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Kriterien oder erteilter Anweisungen fest.

5. Ausführungsplätze

Handel unter Principal Capacity

Beim Handel mit FX- und PM-Instrumenten unter Principal Capacity ist die Credit Suisse Ausführungsplatz. Grund hierfür ist die Tatsache, dass diese Instrumente in der Regel als eine einzigartige Beziehung zwischen der Credit Suisse und dem Kunden strukturiert sind, um den individuellen Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, und daher eine Reihe von Beurteilungen unterschiedlicher transaktionsspezifischer Faktoren beinhalten. Hinsichtlich der Merkmale eines Finanzinstruments und des Auftrags bietet der Handel unter Principal Capacity zudem eine einmalige Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit.

Handel unter risikoloser Principal Capacity

Wenn die Credit Suisse FX-Transaktionen in Form eines risikolosen Principal-Capacity-Geschäfts ausführt, wird der Kundenauftrag gegenüber einem Pool von Liquiditätsanbietern ausgeführt, wobei der Trading Desk der Credit Suisse einer von verschiedenen Liquiditätsanbietern ist, die alle gleichbehandelt werden.

Die Performance der vorausgewählten Liquiditätsanbieter, die zum Preisaggregationsprozess des risikolosen Principal-Capacity-Geschäfts beitragen, wird einem regelmässigen Messungs- und Beurteilungsprozess unterzogen. Dieses Verfahren wird in regelmässigen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – und, falls erforderlich, auch ad hoc durchgeführt.

Ebenso gibt es ein Aufnahmeverfahren für neue Liquiditätsanbieter, in dessen Rahmen geprüft wird, ob diese die Mindestanforderungen der Credit Suisse erfüllen.

Zusätzlich werden Berichte zu den Top-5-Ausführungsplätzen und die Ausführungsqualitätsberichte, die von den Wertpapierfirmen bzw. Handelsplätzen bereitgestellt werden (und auf die sich die Credit Suisse ggf. in hohem Masse verlässt), bei der regelmässigen Beurteilung berücksichtigt.

Verzeichnis 1: Finanzinstrumente im Geltungsbereich dieser Best Execution Policy

1	Übertragbare Wertschriften;
2	Geldmarktinstrumente ¹ ;
3	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4	Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die physisch geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5	Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt) bar abgerechnet werden können;
6	Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die physisch geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt;
7	Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die physisch geliefert werden können, die nicht unter Ziffer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmäßige Margin-Einschussforderung besteht;
8	Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9	Finanzielle Differenzgeschäfte;
10	Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionszertifikate, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

¹ Ausgenommen Geldmarktinstrumente, die nach Artikel 10 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU als Kassageschäft definiert sind.

Verzeichnis 2: Definitionen

Ausführungsort	Der Begriff Ausführungsort bezieht sich auf Börsen, geregelte Märkte, MTF oder OTF und andere Liquiditätsanbieter oder Rechtseinheiten, die eine vergleichbare Funktion ausüben. Die Definition umfasst auch den systematischen Internalisierer der Credit Suisse.
Ausführungsqualitätsbericht	Gemäss MiFID II sind Ausführungsorte zu einer quartalsweisen Berichterstattung über die von ihnen erzielte Ausführungsqualität verpflichtet.
Börse	Gemäss FinfraG ist eine Börse eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, an der Effekten kotiert werden und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt.
Broker	Street-side-Gegenparteien oder Anbieter, über welche die Credit Suisse Aufträge ausführt oder übermittelt.
EWR	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zzgl. Norwegen, Liechtenstein und Island.
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018.
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) vom 6. November 2019.
Finanzdienstleister	Finanzdienstleister sind Personen, die gewerblich Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz anbieten, wobei das Kriterium der Gewerblichkeit erfüllt ist, wenn eine unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft und auf gewinnorientierter Basis verfolgt wird.
Finanzinstrument	Finanzinstrument gemäss Definition in Verzeichnis 1.
Geeignete Gegenpartei	Geeignete Gegenparteien sind Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, Pensionskassen und ihre Verwaltungsgesellschaften, andere, im Rahmen der EU-Gesetzgebung oder nach dem Landesrecht eines Mitgliedstaats zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, von der Anwendung der nachstehend genannten Richtlinie befreite Organismen gemäss Artikel 2 (1) (k) und (l), Regierungen von Staaten samt ihren Dienststellen, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die sich mit der Staatsverschuldung befassen, und Zentralbanken sowie supranationale Organisationen (Definition der Richtlinie 2004/39/EG, Art. 24 (2)).
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt ist ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen der Richtlinie funktioniert.
Gesamtpreis	Preis des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung, darunter alle dem Kunden entstehenden Ausgaben, die direkt mit der Auftragsausführung zusammenhängen, einschliesslich der Ausführungsortgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sämtlicher anderer Gebühren, die an die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Dritten entrichtet werden.
Handelsplatz	Handelsplatz bezeichnet jede Börse, jeden geregelten Markt, jedes MTF oder OTF gemäss der Definition in MiFID II.
Institutioneller Kunde	Schweizer beaufsichtigte Finanzintermediäre, Schweizer beaufsichtigte Versicherungsunternehmen, ausländische beaufsichtigte Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, Zentralbanken, nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.
Kundenauftrag	Ein Kundenauftrag ist eine mündlich, elektronisch (z. B. Bloomberg, FIX) oder schriftlich getroffene Vereinbarung zur Ausführung einer Transaktion im Namen des Kunden, ungeachtet dessen, ob die Credit Suisse bei einem der in Verzeichnis 1 aufgelisteten Finanzinstrumente unter Principal Capacity, risikoloser Principal Capacity oder auf Kommissionsbasis agiert.
Kunden-Limit-Order	Kunden-Limit-Order ist ein Auftrag, ein Finanzinstrument zur festgelegten Preislimite oder besser und in einem festgelegten Volumen zu kaufen oder zu verkaufen.
Market Maker	Market Maker ist eine Person, die sich auf kontinuierlicher Basis an den Finanzmärkten anbietet, auf eigene Rechnung Finanzinstrumente gegen ihr eigenes Kapital und zu durch sie selbst festgelegten Preisen zu kaufen und zu verkaufen.
Marktbetreiber	Marktbetreiber sind Personen, die das Geschäft eines regulierten Marktes verwalten und/oder leiten; ein Marktbetreiber kann auch der regulierte Markt selbst sein.

MiFID II	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 («MiFID II»).
Multilaterales Handelssystem («MTF»)	<p>Gemäss FinfraG gilt als multilaterales Handelssystem eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt, ohne Effekten zu kotieren.</p> <p>Gemäss MiFID II ist ein multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, «MTF») ein multilaterales System, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird und mehrere dritte Kauf- und Verkaufsinteressenten für Finanzinstrumente auf eine Weise – im System und entsprechend nichtdiskretionären Regeln – zusammenbringt, die zu einem Vertrag gemäss den Vorgaben der Richtlinie führt.</p>
Organisiertes Handelssystem («OTF»)	<p>Gemäss FinfraG gilt als organisiertes Handelssystem eine Einrichtung zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ multilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt; ▪ multilateralen Handel von Finanzinstrumenten, die keine Effekten sind, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt; ▪ bilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten bezweckt. <p>Gemäss MiFID II ist ein organisiertes Handelssystem («OTF») ist ein multilaterales System, das kein geregelter Markt oder MTF ist und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss der Richtlinie führt.</p>
Professioneller Kunde	Professioneller Kunde bezeichnet einen Kunden, der über die Erfahrung, die Kenntnisse und das Fachwissen verfügt, um die mit seinen Anlageentscheidungen verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen (z. B. Finanzinstitute, sonstige zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Anlagen, Pensionskassen und andere institutionelle Anleger). Retailkunden, die zwei der drei genannten Kriterien erfüllen und ihre Kenntnisse und ihr Fachwissen somit nachweisen, können auf eigenen Wunsch auch als professionelle Kunden behandelt werden.
Retailkunde	Retailkunde bezeichnet einen Kunden, der kein professioneller Kunde ist.
RTO	RTO bezeichnet den Auftragsabwicklungsprozess, wenn die Credit Suisse einen Kundenauftrag erhält und an einen intermediären Broker übermittelt.
Spezifische Kundenanweisung	Spezifische Anweisungen sind Anweisungen, die der Kunde der Credit Suisse bei Erteilung eines Ausführungsauftrags übermittelt; Beispiele sind unter anderem die Auswahl einer Preislimite, eine Frist, innerhalb derer der Auftrag gültig bleiben darf, oder die Vorgabe eines bestimmten Ausführungsplatzes.
Systematischer Internalisierer («SI»)	Systematischer Internalisierer bezeichnet eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig und in erheblichem Umfang unter Principal Capacity bei der Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF agiert, aber kein multilaterales System betreibt.
Wertpapierfirma	Eine Wertpapierfirma gemäss MiFID II ist jede juristische Person, deren reguläres Geschäft die Bereitstellung einer oder mehrerer Investmentdienstleistungen an Dritte und/oder die Ausführung einer oder mehrerer Investmentaktivitäten auf professioneller Basis ist.

Verzeichnis 3: Ausführungsplätze, auf welche sich die Credit Suisse verlässt

Die Ausführungsplätze, auf welche sich die Credit Suisse in Bezug auf die Einhaltung der Best Execution Policy verlässt, sind Börsen/geregelte Märkte, MTF, OTF (sofern relevant) und systematische Internalisierer, zu denen die im Geltungsbereich der vorliegenden Best Execution Policy fallenden Rechtseinheiten direkten Zugang haben. Die Liste wird mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert und wird als Teil der Best Execution Policy der Bank unter folgendem Link veröffentlicht: www.credit-suisse.com/mifid.



CREDIT SUISSE GROUP

Paradeplatz 8

8001 Zurich

Switzerland

Tel.: +41 44 212 16 16

credit-suisse.com

Wichtige Hinweise

Die bereitgestellten Informationen dienen Informationszwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar.

Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden.

Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger.

Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden.

Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.